

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ried
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen) Benutzungsgebühren.
- (2) Zusätzlich wird bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung eine monatliche, pauschale Gebühr für die Verpflegung erhoben (Verpflegungspauschale).
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 2
Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

- (3) Die Gebührenerhebung endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung; in Fällen des § 1 Abs. 2 mit Abmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Dauerauftrag zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist gemeinsam mit den Buchungszeiten zum Beginn des Betreuungsjahres verbindlich vorzunehmen. Die Verpflegungspauschale wird gemeinsam mit den Benutzungsgebühren im Voraus erhoben. Für Änderungen hinsichtlich des Umfangs der Mittagsverpflegung gilt § 5 Abs. 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ried analog. Nehmen Kinder zusammenhängend länger als 15 Kindergartenstage krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) an der Mittagsverpflegung nicht teil, kann die bezahlte Verpflegungspauschale auf Antrag der Gebührenschuldner um die Hälfte reduziert werden. In allen anderen Fällen erfolgt keine Abrechnung bzw. Erstattung.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen (Buchungszeiten).
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Die Gebühren sind für 11 Monate des Kindergartenjahres zu entrichten. Für den August werden keine Gebühren erhoben. Bereits bei der Gemeinde eingegangene Zahlungen werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.
- (4) Die Höhe der Verpflegungspauschale gem. § 1 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der Wochentage, für welche eine Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt.

§ 5 Benutzungsgebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren i. S. von § 1 Abs. 1 erhoben:
 - a) in der Kinderkrippe:

Tägliche Buchungszeit	Gebühr bis 31.12.2018 in €	Gebühr ab 01.01.2019 in €
1 bis 2 Stunden	108,00	110,00
2 bis 3 Stunden	122,00	128,00
3 bis 4 Stunden	136,00	146,00
4 bis 5 Stunden	150,00	164,00
5 bis 6 Stunden	164,00	182,00
6 bis 7 Stunden	178,00	200,00
7 bis 8 Stunden	192,00	218,00
8 bis 9 Stunden	206,00	236,00
9 bis 10 Stunden	220,00	254,00

im Kindergarten:

Tägliche Buchungszeit	Gebühr bis 31.12.2018 in €	Gebühr ab 01.01.2019 in €
3 bis 4 Stunden	68,00	71,00
4 bis 5 Stunden	75,00	80,00
5 bis 6 Stunden	82,00	89,00
6 bis 7 Stunden	89,00	98,00
7 bis 8 Stunden	96,00	107,00
8 bis 9 Stunden	103,00	116,00
9 bis 10 Stunden	110,00	125,00

(2) Bei einem Besuch der Schulkinder in den Ferien werden pro Tag folgende Gebühren erhoben (Feriengebühr):

Tägliche Buchungszeit	Gebühr bis 31.12.2018 in €	Gebühr ab 01.01.2019 in €
1 bis 2 Stunden	3,20	3,40
2 bis 3 Stunden	3,60	3,80
3 bis 4 Stunden	4,00	4,20
4 bis 5 Stunden	4,40	4,60
5 bis 6 Stunden	4,80	5,00
6 bis 7 Stunden	5,20	5,40
7 bis 8 Stunden	5,60	5,80
8 bis 9 Stunden	6,00	6,20
9 bis 10 Stunden	6,40	6,60

Die Feriengebühr wird einmal jährlich erhoben und mit der Zusage seitens der Gemeinde fällig.

§ 6 Mittagsverpflegung

(1) Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird je angefangener Monat folgende Verpflegungspauschale i. S. von § 1 Abs. 2 erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

Mittagsverpflegung	Verpflegungspauschale bis 31.12.2018 in €	Verpflegungspauschale ab 01.01.2019 in €
1 Tag pro Woche	10,00	10,50
2 Tage pro Woche	20,00	21,00
3 Tage pro Woche	30,00	31,50
4 Tage pro Woche	40,00	42,00
5 Tage pro Woche	50,00	52,50

b) im Kindergarten:

Mittagsverpflegung	Verpflegungspauschale bis 31.12.2018 in €	Verpflegungspauschale ab 01.01.2019 in €
1 Tag pro Woche	10,00	12,50
2 Tage pro Woche	20,00	25,00
3 Tage pro Woche	30,00	37,50
4 Tage pro Woche	40,00	50,00
5 Tage pro Woche	50,00	62,50

(2) Nimmt ein Schulkind im Rahmen der Ferienbetreuung an der Mittagsverpflegung teil, wird pro Mittagessen ein Betrag in Höhe von 3,40 EUR erhoben.

**§ 7
Geschwisterermäßigung**

(1) Besuchen weitere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zur gleichen Zeit eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 für die weiteren Kinder jeweils um 30 Prozent.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ferienbetreuung von Schulkindern.

**§ 8
Beitragsentlastung**

(1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz gem. § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(2) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend gewährt. Für das darauf folgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung, so dass die volle Benutzungsgebühr zu entrichten ist.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ried vom 13.12.2016 außer Kraft.

Ried, den 30.10.2018

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister